

Weipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 260.

Sonnabend den 17. September.

1859.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 13. September 1859.

(Fortsetzung und Schluß.)

Der übrige Theil der Tagesordnung wurde von mehreren durch Herrn St.-B. Wilisch vorgetragenen Berichten des Ausschusses für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen gebildet.

Sie betrafen:

1.

das von Frau verw. Pöschke der Thomasschule unter anerkannter Bestimmung hinterlassene Legat von 300 Thlr.

Wie bereits hier mitgetheilt worden, hatte das Collegium, dem Beschlusse des Stadtraths entgegen, sich für Annahme dieses Vermächtnisses erklärt.

Neuerdings hat indeß der Stadtrath Veranlassung genommen, die nochmalige Erwägung dieser Angelegenheit unter Vorführung zum Theil neuer Momente zu beantragen. Es wurde dabei namentlich hervorgehoben, daß die Alumnen der Thomasschule, wie früher vorausgesetzt worden, am Johannistage auf dem Friedhofe in Folge stiftungsmäßiger Bestimmungen gar nicht zu singen hätten, daß vielmehr die Gesänge an einigen Gräbern an diesem Tage nur ein Act der Pietät Seiten der Schule gegen verstorbene Söhne und Förderer derselben sei, und daß die Zinsen des in Frage befangenen Legats nicht den Schülern, sondern der Schulcasse zu Gute gehen müßten.

Mit Rücksicht auf diese Momente trat nunmehr die Versammlung nach dem Vorschlage des Ausschusses dem ablehnenden Beschlusse des Rathes bei.

2.

Die Rechnungen der Graffschen Stiftung auf das Jahr 1858, der Frege'schen Stiftung für Conservatoristen auf dasselbe Jahr und der Wende'schen Stiftung für arme Blinde auf die Zeit vom 30. Juli 1857 bis Ende 1858.

Die Prüfung dieser Rechnungen hatte zu Erinnerungen keinen Anlaß gegeben. Das Collegium sprach daher deren Justification einstimmig aus.

3.

Den (in diesem Blatte bereits abgedruckten) Antrag des Herrn St.-B. Dr. Reclam, dahin gehend:

der Stadtrath wolle keinen Candidaten der Theologie als Katechet an der Peterskirche anstellen, welcher nicht wenigstens zwei Jahre in einer öffentlichen Schule Lehrer war.

Bei der Verhandlung hierüber innerhalb des Ausschusses hatte der Herr Antragsteller die letzten Worte des Antrags dahin erweitert, daß anstatt „in einer öffentlichen Schule“ gesagt wurde: „an öffentlicher Schule“.

Der Ausschuss empfahl in seiner Mehrheit — gegen 1 Stimme — den Antrag in der modificirten Fassung zur Annahme.

Die Mehrheit des Ausschusses ging dabei hauptsächlich von folgenden Erwägungen aus. Das Collegium catecheticum sei eine Pflanzschule für die unter dem Patronat der Stadt stehenden geistlichen Aemter, besonders die Landpredigerstellen. Der Fall könne eintreten, daß ein Katechet verhältnißmäßig sehr jung in ein solches Amt berufen werde. Er habe dann neben einer gedeihlichen Seelsorge auch die Schule zu überwachen, vielleicht gar den Lehrer zu vertreten. Für Beides sei die Uebung im Lehramte fast unentbehrlich, nicht allein weil sie zu der Controle der Schule die nöthigen Kenntnisse biete, sondern hauptsächlich auch, weil sie das Leben mit seinen Anforderungen praktisch kennen lehre und vor Einseitigkeit bewahre.

Die Minderheit bestritt diese Voraussetzungen. Sie bezweifelte, daß ein Katechet zu jung ins Pfarramt kommen könne, da in der Regel die Berufung der Reihe nach erfolgen werde, auch jeder Katechet das zweite Examen gemacht haben müsse. Die Vertretung behinderter Lehrer falle nicht dem Prediger, sondern den Amtsbrüdern des Lehrers oder Schulvicaren zu, für die Ueberwachung der Schule befähige in technischer Hinsicht das Studium

auf der Universität vollständig, während ein zweijähriges Fungiren als Lehrer allein nicht zu der gewünschten praktischen Lebenskenntnis führen könne. Solche Lebenskenntnis lasse sich überall erwerben und gerade ein ungestörtes Hingeben an das theologische Studium werde am besten vor Einseitigkeit schützen.

Herr Dr. Reclam gedachte zunächst der Abänderung seines Antrags innerhalb des Ausschusses, wodurch dessen Erfüllung wesentlich erleichtert werde. Er hob sodann nochmals hervor, wie nothwendig einige praktische Uebung des Geistlichen und namentlich des Landgeistlichen im Lehramte für den Katechumenenunterricht und für etwaige Stellvertretungen des Lehrers selbst erscheine. Noch höher aber stelle er die Nothwendigkeit einer tüchtigen Ausbildung des künftigen Geistlichen für und durch das Leben. Die Stellung des Katecheten werde in der Regel diese Uebung für das praktische Leben und für die künftige Seelsorge nicht geben. Einseitigkeit sei aber gerade zu vermeiden. Mit Annahme des Antragsbürde man den beteiligten jungen Geistlichen nichts unvernünftigmäßig Schweres auf. Jedes Studium erfordere gleiche, und nicht immer, wie hier, bezahlte Vorübungen.

Herr Prof. Bursian — die Minorität im Ausschusse bildend — ging von dem Gesichtspuncte aus, daß, wenn man ein solches Specialgesetz, wie es der Antrag involvire, schaffen wolle, wenn man Ausnahmestellungen für die Katecheten fordere, jedenfalls ein dringendes Bedürfnis dazu vorliegen müsse. Dies sei hier nicht der Fall. Nirgends und in keinem protestantischen Lande sei den Candidaten vorgeschrieben, daß sie vor Erlangung einer Pfarrstelle im Schulamt thätig gewesen sein müßten. Die Verpflichtungen des Geistlichen der Schule gegenüber erforderten dies nicht; die für die Ueberwachung einer Schule nöthigen Kenntnisse sehe man in Hinblick auf die Universitätsstudien der Candidaten voraus. Menschenkenntnis und Charakter gebe nicht bloß die Function als Schullehrer, beide ließen sich auch in jeder anderen Weise gewinnen. Die im Antrage liegende Beschränkung erscheine aber als unzumuthbar, wenn man bedenke, daß ein Candidat, der sonst ganz geeignet zum Katecheten sei, zum Schulfache keine Neigung haben könne. Entweder verliere dann die Kirche diese ihr vielleicht wünschenswerthe Kraft, oder die Schule gewinne einen widerwilligen Lehrer, der ihr auch keinen Nutzen bringen würde.

Herr Dr. Heyner empfahl die Annahme des Antrags vom praktischen Standpuncte aus, denn die Uebung im Unterricht befähige zum Leben und zur thätigen Entwicklung, was man schon früher erkannt und deshalb gern Schulrectoren in kleineren Städten und Candidaten in ähnlichem Wirkungskreise zu Predigern befördert habe.

Herr Fecht war der Meinung, daß hier die Wahrheit in der Mitte liege. Er fand den vorgeschlagenen Zwang zu weit gehend und empfahl den Antrag dahin zu ändern,

daß „vorzugsweise“ solche Katecheten angestellt werden sollten, welche ic.

Der darauf gerichtete Antrag ward ausreichend unterstützt.

Herr Wengler erklärte sich für den Reclam'schen Antrag, und warnte vor Unterlassungssünden, während Herr Prof. Bursian seine Worte dahin erläuterte, daß er die Uebung im Lehramte dem freien Ermessen, nicht aber dem Zwange verbandt wissen wolle und daß er daher auch mit Herrn Fecht stimmen werde.

Herr Adv. Anschütz sprach sich andererseits gegen den Reclam'schen Antrag aus, weil die Verwaltung des Pfarramtes das praktische Leben besser lehre, als ein zweijähriger Lehrerstand. Die Landschulen würden am besten durch Lehrer selbst beaufsichtigt werden, wenn man zu der dazu nöthigen, hoffentlich bald zu erlangenden Aenderung der jetzt noch gültigen Gesetze gelangt sein werde.

Herr Dr. Heine verwandte sich für Annahme des Fechtschen Antrags; Herr Adv. Klein hielt es für bedenklich, das, was bisher factisch bestanden, nämlich die Wahl von Lehrern zu